

## **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **10.1 Kosten des Verbrauchs Baustrom und Bauwasser**

Der Auftragnehmer wird mit 0 % seiner Abrechnungssumme an den Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser beteiligt. Der Abzug wird bei der 1. Abschlagsrechnung in Höhe der Auftragssumme abgezogen, bei der Schlussrechnung erfolgt die Verrechnung einschl. der Nachträge mit der Abrechnungssumme.

### **10.2 Bauwesenversicherung**

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauwesenversicherung ab. Das Risiko des Auftragnehmers im Sinne der §§7 und 12 VOB Teil B ist vom Versicherungsschutz mit umfasst. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden auf die Auftragnehmer umgelegt. Hierzu erfolgt eine Umlage von 0,15% aus der Gesamtabrechnungssumme. Die Schlussrechnung wird entsprechend gekürzt.

### **10.3 Ankündigung von Mengenänderungen**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Mehr- und Mindermengen von mehr als 10 v. H je Position gegenüber dem Angebot anzuzeigen.

### **10.4 Urkalkulation**

Der Bauherr behält sich vor, die Urkalkulation im verschlossenen Umschlag von einem engen Bieterkreis vor Auftragserteilung abzufordern.

### **10.5 Zusatzleistungen**

Leistungen für die im Vertrag auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses kein Einheitspreis vereinbart wurde, sind vom Auftragnehmer zu kalkulieren und in Nachträgen anzubieten. Eine Nachtragsbeauftragung erfolgt ausschließlich schriftlich durch den AG.

### **10.6 Änderung des Leistungsumfanges**

Aus der Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges können keine Schadensersatzforderungen seitens des Auftragnehmers geltend gemacht werden.

### **10.7 Baustellenbesprechungen**

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich, zu einem noch zu vereinbarenden Termin statt. Die getroffenen Festlegungen werden jeweils Vertragsbestandteil.

### **10.8 Anordnung von Stundenlohnarbeiten**

Mit Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich vom bauleitenden Architekten bestätigen zu lassen. Bei Rechnungslegung sind die Stundenlohnzettel mit einzureichen.

### **10.9 Mängelbeseitigungsansprüche**

Die Frist für die vertragsgemäße Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche wird in Abänderung der Festlegung des § 13 VOB/B auf 0 Jahre festgelegt.

### **10.10 Vereinbarter Gewährleistungszeitraum**

Der Gewährleistungszeitraum beträgt soweit vertraglich nicht anderes vereinbart 0 Jahre nach BGB.

**10.11 Dokumentation**

Die Leistungen sind durch Dokumentation 3-fach zu belegen, davon min. 2-fach in Papier.

Die Kosten sind in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

Fachunternehmererklärung / Fachbauleitererklärung

Produktdatenblätter, Lieferscheine

**10.12 Rechnungslegung**

Bei Leistungen über den Jahreswechsel ist eine Rechnung mit dem Leistungsstand 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

**10.13 Schlussrechnung**

Sie muss gemäß VOB/B §14 Abs. 3 und 4 bis 12 Tage nach der Abnahme, jedoch bis

spätestens zum 15.11.2017 gestellt werden. Erfolgt das nicht, ist automatisch das

Planungsbüro zur Erstellung der Schlussrechnung gegenüber dem Bauherren verpflichtet. Die

entstandenen Kosten gehen zu Lasten des AN.